

## **Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle Worpswede, der Turnhalle Hüttenbusch, der Dorfgemeinschaftshäuser, der Ratsdiele des Rathauses und des Bildungszentrum Hüttenbusch**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. Seite 307) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.17.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 20.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Allgemeines**

Vereinen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie Privatpersonen stehen die Sporthalle Worpswede, die Turnhalle Hüttenbusch, die Dorfgemeinschaftshäuser Schlußdorf, Ostersode, Hüttenbusch und Neu Sankt Jürgen, die Ratsdiele des Rathauses sowie das Bildungszentrum Hüttenbusch zur Nutzung zur Verfügung. Für die Nutzung erhebt die Gemeinde Worpswede nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren, soweit nicht aufgrund dieser Satzung Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt wird. Die Nutzung des Bildungszentrums Hüttenbusch beschränkt sich auf das Forum, die Aula und den Werkraum. Weitere Räume sind grundsätzlich von der Nutzung ausgeschlossen. Eine Ausnahme bedarf der Zustimmung der Gemeinde Worpswede.

### **§ 2 - Gebührenhöhe**

Es sind folgende Gebühren zu entrichten:

2.1 a) Für die Sporthalle Worpswede; Jährliche Pauschalen: TSV Worpswede e.V. 7.150,00 €, TSV Eiche Neu Sankt Jürgen e.V. 880,00 €, FC Worpswede e.V. 880,00 €; je angefangene Stunde: Ortsansässige Vereine und Privatpersonen 8,50 €, Auswärtige Vereine und Privatpersonen 17,00 €

b) Für die Turnhalle Hüttenbusch; Jährliche Pauschalen: SV Hüttenbusch e.V. 4.400,00 €, je angefangene Stunde: Ortsansässige Vereine und Privatpersonen 4,50 €, Auswärtige Vereine und Privatpersonen 9,00 €

2.2 a) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser zu Feierlichkeiten der Vereine: Schlußdorf 50,00 €, Ostersode 80,00 €, Neu Sankt Jürgen 100,00 €, Hüttenbusch 40,00 €, Ratsdiele bis zu 5 Stunden 24,00 €, je weitere Stunde 5,00 €

b) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser zu Feierlichkeiten von Privatpersonen; Schlußdorf 100,00 €, Ostersode 150,00 €, Neu Sankt Jürgen 200,00 €, Hüttenbusch 100,00 €

c) Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser zu Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht (z.B. kostenpflichtige Kurse o.ä.); Je angefangene Stunde: Schlußdorf 10,00 €, Ostersode 30,00 €, Neu Sankt Jürgen 20,00 €, Hüttenbusch 8,00 €

2.3 a) Für die Nutzung des Bildungszentrums zu Veranstaltungen mit Gewinnerzielungsabsicht (z.B. kostenpflichtige Kurse o.ä.) Je angefangene Stunde: 10,00 €

2.4 Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Schlußdorf, Ostersode, Hüttenbusch und Neu Sankt Jürgen zu Versammlungszwecken von auswärtigen Vereinen usw. bis zu 5 Stunden 24,00 €, jede weitere Stunde 5,00 €

2.5 Einzelnutzungen durch Wirtschaftsunternehmen, u. ä. können genehmigt werden. Die Gebührenhöhe wird im Einzelfall durch den Bürgermeister festgelegt.

2.6 Die pauschalen Entschädigungssätze werden vierteljährlich abgerechnet, und zwar am 15.03., 15.06., 15.09., und 15.12.

### **§ 3 – Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigung**

Über die Gewährung von Gebührenermäßigungen oder Gebührenbefreiungen entscheidet in begründeten Ausnahmefällen der Verwaltungsausschuss. Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser Schlußdorf, Ostersode, Hüttenbusch und Neu Sankt Jürgen, die Ratsdiele und das Bildungszentrum Hüttenbusch zu Versammlungszwecken und den regelmäßigen Zusammentreffen (Übungsabende) werden von den ortsansässigen Vereinen und Gruppen keine Gebühren erhoben. Darüber hinaus sind von den Gebühren befreit: Für die im Rat vertretenen politischen Parteien ist die Nutzung der Ratsdiele des Rathauses, der o. g. Dorfgemeinschaftshäuser und des Bildungszentrums Hüttenbusch für politische Veranstaltungen gebührenfrei. Die örtlichen, in der Gemeinde Worpswede organisierten Sozialverbände, sowie das Bücher-Café im Dorfgemeinschaftshaus Hüttenbusch sind von der Gebührenerhebung für die Dorfgemeinschaftshäuser und das Bildungszentrum befreit.

### **§ 4 – Gebührengrundlage und Nutzerpflichten**

4.1 Grundlage der Gebührenerhebung für regelmäßige Nutzungen der Sporthalle Worpswede und Turnhalle Hüttenbusch sowie der Dorfgemeinschaftshäuser sind die angemeldeten und im Belegungsplan festgelegten Nutzungszeiten. Die Termine für regelmäßige Benutzungen der Sporthallen sollen i. d. R. für einen Zeitraum von nicht weniger als 3 Monaten festgelegt werden, wobei hier abweichend von § 2 die Nutzungsgebühren monatlich im Voraus entrichtet werden können, sofern den Vereinen die Vorauszahlung für den Gesamtzeitraum nicht zugemutet werden kann.

4.1.1 Die Terminvergabe für die Sporthalle Worpswede, Turnhalle Hüttenbusch, Ratsdiele und das Bildungszentrum Hüttenbusch erfolgt durch die Gemeinde Worpswede. Die Terminvergabe für die Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt durch die Gemeinde Worpswede bzw. der Ortsvorsteher/in. Es bleibt der Gemeinde Worpswede überlassen auch andere Personen mit dieser Aufgabe zu betrauen.

4.1.2 Die Termine sind rechtzeitig mindestens 14 Tage vor dem Termin der Gemeindeverwaltung zur Gebührenerhebung mitzuteilen.

4.1.3 Die Hallenbelegungszeiten werden in Absprache mit den Sportvereinen rechtzeitig vergeben.

4.1.4 Alle Veranstaltungen sind zu Dokumentationszwecken der Verwaltung zu melden.

4.1.5 Für die Einzelnutzungen aller o.g. Einrichtungen werden auf Antrag gesonderte Genehmigungen erteilt, die dann Grundlage für die Gebührenerhebung sind.

4.1.6 Angemeldete, jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten werden grundsätzlich mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt.

4.1.7 Bei Inanspruchnahme über die beantragten Zeiten hinaus ist die tatsächliche Nutzungsdauer Grundlage der Gebührenerhebung.

4.1.8 Wird die beantragte Einzelnutzung rechtzeitig abgesagt – im Regelfall 3 Tage vor der Veranstaltung – kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.

4.2 Zahlungspflichtig sind die jeweiligen Nutzer.

4.3 Die Dorfgemeinschaftshäuser sind in dem Zustand zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurden. Nach Feierlichkeiten erfolgt die Reinigung durch den jeweiligen Nutzer. Sollte das Reinigungsergebnis nicht dem Zustand vor der Feierlichkeit entsprechen, kann die Gemeinde dem Nutzer den entstehenden Aufwand in Rechnung stellen.

## **§ 5 - Entstehen der Gebührenpflicht**

Der Anspruch auf Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Genehmigung der beantragten Nutzung durch Aufnahme im Belegungsplan bzw. bei Einzelnutzungen durch Erteilung der gesonderten Genehmigung.

## **§ 6 - Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle Worpswede, der Turnhalle Hüttenbusch, der Dorfgemeinschaftshäuser, der Ratsdiele des Rathauses und des Bildungszentrums Hüttenbusch tritt am 01. August 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Nutzung der Sporthalle Worpswede, der Turnhalle Hüttenbusch, der Dorfgemeinschaftshäuser und der Ratsdiele der Gemeinde Worpswede vom 11.11.2015 außer Kraft.

Worpswede, den 07.07.2017

Gemeinde Worpswede  
Der Bürgermeister